

Satzung

des Humeser Karnevalsverein 2010 „Die Backowe“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Humeser Karnevalsverein 2010 „Die Backowe“ e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppelborn / Humes. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des /der 1. Vorsitzenden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~;- das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Jahres.~~
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler eingetragen. ~~;- nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“~~

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Humeser Fastnacht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Gedankens und der heimatlichen Kultur in ihrer Vielgestaltigkeit als ein wertvolles Mittel zur geistigen, sittlichen und somit charakterlichen Ertüchtigung unseres Volkes, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege heimatlichen Brauchtums in Verbindung mit karnevalistischen Darbietungen. Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignete Maßnahmen durch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Gewährte Leistungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Dem Verein können als Mitglieder juristische und natürliche Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Minderjährige werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen oder Untergang der juristischen Person,
 - b) durch Austritt zum Ende des laufenden Quartals, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste nach Verweigerung der Beitragszahlung trotz einmaliger Aufforderung,
 - d) durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins

Der Austritt nach b) ist frühestens 12 Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung möglich. Der Ausschluss nach c) und d) wird vom Vorstand herbeigeführt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- 3) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren beauftragten Vertreter aus, Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Alle Mitglieder haben das Recht – sind ausdrücklich aufgefordert – dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Einzelbeitrag / Familienbeitrag) und dessen Fälligkeit und zahlweise wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die durch Mitgliedsbeitrag und Spenden aufkommenden Einnahmen müssen den in § 2 genannten Zwecken dienen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich – möglichst innerhalb der ersten 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, durch den Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn oder per Brief einzuladen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Beachtung des in Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen. Wiederwahl ist möglich,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die vorzeitige Abberufung einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder,
 - f) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 5) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins Gegenstand der Entscheidung sind, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 6) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7) Bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist dasselbe von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- 8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Im Falle von Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorstandes entscheidet das Los.
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel der Mitglieder unter Abgabe eines Tagesordnungspunktes beantragt wird.
- 11) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen durchgeführt werden.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Schriftführer (in),
 - d) dem (der) Kassenwart (in),
 - e) dem (der) stellvertretenden Kassenwart (in),
 - f) dem (der) Beauftragten für Kommunikation, Medien und Marketing,
 - g) dem (der) Jugendleiter (in),
 - h) dem (der) Beisitzer (in) Organisation,
 - i) ~~und dem (der) Beisitzer (in) Programm,~~
 - ii) ~~und dem (der) Beisitzer (in) Elferrat~~

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Kassenwart (in)
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahl ist möglich.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, und zwar:
 - a) der (die) 1. Vorsitzende und der (die) Kassenwart (in),
 - b) der (die) 2. Vorsitzende und der (die) Kassenwart(in),
 - c) der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende.
- 4) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 6) Die Vertretungsberechtigten werden mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens, die im Einzelfall € 2.500,- übersteigen, eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Satzungsanhang

- 1) Im Satzungsanhang finden sich die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder.
- 2) Gesondert gefasste Beschlüsse werden ebenfalls im Satzungsanhang unter dem Punkt „Gesonderte Beschlüsse“ aufgeführt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eppelborn, die es gemeinnützigen Projekten im Ortsteil Humes zur Verfügung stellen muss.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.10.2021 angenommen und durch den unten genannten Vorstand bestätigt.

1. Vorsitzende Eva Hoffmann Unterschrift: _____

2. Vorsitzender Stefan Persch Unterschrift: _____

Schriftführerin Petra Johäntgen Unterschrift: _____

Kassenwartin Theresa Groß Unterschrift: _____

Stellv. Kassenwartin Melanie Pink Unterschrift: _____

Kommunikations- und
Medienbeauftragter Sebastian König Unterschrift: _____

Jugendleiterin Lisa Groß Unterschrift: _____

Beisitzer Organisation Pascal Groß Unterschrift: _____

Beisitzer Programm Kai Broschart Unterschrift: _____

Humes, den 03.10.2021

Ort, Datum